

SCHWIMMVEREIN WILLICH 1965 e.V.



BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Geltung

Ab dem **01.01.2019** gelten für alle Mitglieder folgende Beiträge:

§ 2 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt pro Person € 30,00 und wird sofort fällig.

§ 3 Beiträge

Folgende Beiträge werden in der Kombination aus Grundbeitrag und Zusatzbeitrag in der Regel als Jahresbeiträge erhoben; unterjährig eintretende Mitglieder bezahlen nach Aufnahme als Mitglied einen anteiligen monatlichen Beitrag, berechnet ab dem 1. Tag des Beitrittsmonats, der Zusatzbeitrag kann nur zum 01.01. eines Jahres geändert werden:

A. Grundbeitrag:

Aktive Mitglieder unter 18 Jahre	6,50 €	78,00 €
Aktive Mitglieder ab 18 Jahre	7,50 €	90,00 €
Familie (Ehepaar und eigene aktive Kinder unter 18 Jahre)	18,00 €	216,00 €
Passive Mitglieder	6,50 €	78,00 €

B. Zusatzbeitrag

Anfängerschwimmen (mind. 1 x pro Woche, im Laufe der Ausbildung nach Beurteilung durch den verantwortliche Übungsleiter 2 x pro Woche)	7,00 €	84,00 €
Wettkampfmannschaft (zu jeder dem Wettkampfschwimmen zugeteilten Wasserzeit nach Beurteilung durch den verantwortlichen Trainer)	7,50 €	90,00 €
Kinder- und Jugend-Breitensport (je nach Zuordnung zur entsprechenden Gruppe, zu jeder der jeweiligen Gruppe zugeordneten Zeit)	4,50 €	54,00 €
Synchronschwimmen (zu jeder dem Synchronschwimmen zugeteilten Wasserzeit nach Beurteilung durch den verantwortlichen Trainer)	7,50 €	90,00 €
Erwachsenen- u. Senioren-Breitensport (je nach Zuordnung zur entsprechenden Gruppe zu jeder der Gruppe zugeordneten Zeit)	6,00 €	72,00 €

§ 4 Weitere Ermäßigungen oder Befreiungen

Der Gesamtvorstand kann in besonderen Fällen Beiträge, Gebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Beitragsermäßigungen gem. C 9.9 der Satzung – auch für Schüler und Studenten - bedürfen eines jährlichen Antrages mit entsprechenden Nachweisen an die Geschäftsstelle. Für zurückliegende Zeiträume kann eine Beitragsermäßigung oder ein Nachlass nicht gewährt werden.

§ 5 Eigenanteile

Zusätzlich zum Jahresbeitrag können die Sport- / Fachwarte nach Abstimmung mit dem Vorstand für die Teilnahme an Wettkämpfen, Trainingslagern, Veranstaltungen usw. von den Teilnehmern anteilige Beteiligungen für die entstehenden Kosten erheben.

§ 6 Beitragserhebung

Der Mitgliedsbeitrag wird in der letzten KW im Februar bzw. in der ersten KW im März fällig und wird im Lastschriftverfahren eingezogen.

Die Aufnahme von Mitgliedern, die das Lastschriftverfahren ablehnen, kann verweigert werden; falls dennoch eine Aufnahme beschlossen wird, hat das Mitglied den fälligen Beitrag zusammen mit einer Verwaltungsgebühr in Höhe von € 25,00 bis zum 15.01. eines Jahres gebührenfrei auf das Vereinskonto einzuzahlen.

Soweit durch Gründe, die das Mitglied zu vertreten hat (z.B. ungültige Kontoangaben oder nicht vorhandene Deckung) der Lastschrifteinzug scheitert, wird zusätzlich zu den entstandenen Rücklastgebühren eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 15,00 erhoben.

§ 7 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug wird das rückständige Mitglied zweimal kostenpflichtig gemahnt. Die Mahngebühr beträgt jeweils € 15,00. Zahlt das Mitglied innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt der 2. Mahnung nicht, kann es gem. § 8 Ziffer 8 der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Verein behält sich gleichzeitig die Geltendmachung des Rückstands im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens vor, wofür er anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen kann.